

SERVICEPARTNER

Partnerschaftsvertrag

abgeschlossen zwischen der

Energie Burgenland Vertrieb GmbH & Co KG
Kasernenstraße 9
7000 Eisenstadt

in der Folge „ENERGIE BURGENLAND Vertrieb“ genannt und der

Telefonnummer _____

@ Adresse _____

in der Folge „SERVICEPARTNER“ genannt, wie folgt:

Präambel

Um den Kunden der ENERGIE BURGENLAND Vertrieb ein optimales Service bieten zu können, wurde zwischen der Innung der Elektro- und Alarmanlagentechniker sowie Kommunikationselektronik bzw. des Gremiums Elektrohandel und der ENERGIE BURGENLAND Vertrieb GmbH & Co KG eine Servicepartnerschaft gegründet.

In diesem Partnerschaftsvertrag werden die Modalitäten der Zusammenarbeit einvernehmlich und detailliert festgelegt.

Jedes Unternehmen, welches Mitglied bei der Innung der Elektro- und Alarmanlagentechniker sowie Kommunikationselektronik bzw. dem Gremium Elektrohandel ist und den Hauptsitz im Burgenland hat, kann einen Antrag auf Aufnahme als SERVICEPARTNER bei der ENERGIE BURGENLAND Vertrieb stellen. Das Unternehmen muss für alle elektrischen und erdgasversorgten Anlagen Energielieferverträge mit der ENERGIE BURGENLAND Vertrieb abgeschlossen und sich in der Vergangenheit durch ein partnerschaftliches Verhalten gegenüber der ENERGIE BURGENLAND Vertrieb hervorragen haben. Trifft dies zu, so kann die ENERGIE BURGENLAND Vertrieb das Angebot des Unternehmens auf Aufnahme als SERVICEPARTNER annehmen.

Diese Kriterien sind Mindestanforderungen, welche ein Unternehmen erfüllen muss, um SERVICEPARTNER der ENERGIE BURGENLAND Vertrieb zu werden. Es wird festgehalten, dass diese Mindestanforderungen sowohl zum Zeitpunkt der Aufnahme des Unternehmens als SERVICEPARTNER als auch während der gesamten Dauer der Servicepartnerschaft erfüllt werden müssen.

I. Vertragsgegenstand

Die ENERGIE BURGENLAND Vertrieb betraut den SERVICEPARTNER mit dem nicht ausschließlichen Recht der Beratung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der gegenständlichen Vereinbarung, insbesondere der Abwicklung der Bonuspunkteaktion.

Der SERVICEPARTNER arbeitet auf Basis dieses Vertrages als freier Vermittler mit der ENERGIE BURGENLAND Vertrieb zusammen. Der SERVICEPARTNER ist als freier Vermittler bei der Ausübung seiner Tätigkeit weder an die Einhaltung einer bestimmten Arbeitszeit, noch an einen bestimmten Arbeitsplatz, noch an Weisungen der ENERGIE BURGENLAND Vertrieb gebunden. Der SERVICEPARTNER ist auch in keine betriebliche Ordnung mit Über- und Unterordnungsbeziehungen eingegliedert.

Es wird festgehalten, dass durch den vorliegenden Partnerschaftsvertrag zwischen der ENERGIE BURGENLAND Vertrieb und dem SERVICEPARTNER kein Dienstverhältnis begründet wird. Der SERVICEPARTNER führt den erteilten Auftrag in eigener Verantwortung aus. Dabei hat er zugleich die Interessen der ENERGIE BURGENLAND Vertrieb zu berücksichtigen.

Der SERVICEPARTNER übt diese Tätigkeit, soweit diese durch das von ihm ausgeübte Gewerbe gedeckt ist, auf Grundlage seiner eigenen Konzession und unter seiner Verantwortung aus.

II. Rechte und Pflichten

1. Rechte am Know-how und Markenschutz

Es wird festgehalten, dass die gesamte Abwicklungsorganisation mit der dazugehörigen Abwicklungsdokumentation und das gesamte von der ENERGIE BURGENLAND Vertrieb entwickelte Werbematerial geistiges Eigentum der ENERGIE BURGENLAND Vertrieb darstellt und bei dieser verbleibt. Jedwede Nutzung dieses Know-how bzw. der Geschäftsverbindungen seitens des SERVICEPARTNERS ist nur in Zusammenarbeit mit der ENERGIE BURGENLAND Vertrieb gestattet.

Der SERVICEPARTNER darf ihm übergebene Werbematerialien, wie z.B. das Logo der SERVICEPARTNERSCHAFT, für seine Werbung in Form von Inseraten oder Postwurfsendungen nutzen.

Ebenso bleibt Wissen, das in Schulungen oder durch die Zusammenarbeit erworben wird, geistiges Eigentum der ENERGIE BURGENLAND Vertrieb. Der SERVICEPARTNER ist nicht berechtigt, im Namen oder im Bezug auf die ENERGIE BURGENLAND Vertrieb mündliche oder schriftliche Erklärungen jedweder Art abzugeben, soweit diese nicht in den Unterlagen der BEWAG-EV enthalten sind, oder vorher von ihr genehmigt wurden.

Der SERVICEPARTNER ist nicht befugt, als Vertreter der ENERGIE BURGENLAND Vertrieb aufzutreten oder in deren Namen Geschäftsabschlüsse mit Dritten zu tätigen. Der SERVICEPARTNER besitzt keine Abschlussvollmacht.

Der SERVICEPARTNER ist nicht verpflichtet und nicht berechtigt, die Bonität des Antragstellers zu prüfen. Dies obliegt ausschließlich der ENERGIE BURGENLAND Vertrieb.

Bonuspunkteprogramm:

Die ENERGIE BURGENLAND Vertrieb hat für ihre Haushaltskunden ein Kundenbegeisterungsprogramm entwickelt. Dabei erwirbt der Kunde durch die Konsumation von elektrischer Arbeit (kW-Stunden) mit der Jahresabrechnung Bonuspunkte, die er für diverse Produkte beim SERVICEPARTNER oder in einem Kundencenter der ENERGIE BURGENLAND einlösen kann (siehe Beilage – aktueller „Energy Bonuspunktefolder“).

Die ENERGIE BURGENLAND Vertrieb gibt im Rahmen des vorliegenden Vertrages dem SERVICEPARTNER die Möglichkeit, die Bonuspunkte direkt beim Kauf von Geräten oder Dienstleistungen (siehe aktuelle Beilage „Energy Bonuspunktefolder“) im Preis zu berücksichtigen.

Die in der Beilage A „Auszahlung von Bonuspunkten durch den SERVICEPARTNER“ aufgezeigte verbindliche Vorgangsweise ist ein integrierender Bestandteil dieses Vertrages und ist vom SERVICEPARTNER in allen Punkten verpflichtend einzuhalten. Die ENERGIE BURGENLAND Vertrieb kann zu Beginn eines jeden Monats die Beilage A (Auszahlung von Bonuspunkten durch den SERVICEPARTNER) abändern. Der SERVICEPARTNER wird über eine eigene Internetplattform benachrichtigt.

2. Verbot von Zusagen durch SERVICEPARTNER

Der SERVICEPARTNER ist nicht berechtigt für die ENERGIE BURGENLAND Vertrieb ohne schriftliche Zustimmung der ENERGIE BURGENLAND Vertrieb Zusagen zu tätigen, insbesondere die Zahlungsbedingungen zu verändern, Preiszusagen in irgendeiner Form zu tätigen oder Preisnachlässe zu gewähren.

3. Gegenseitige Unterrichtung

Die Vertragspartner werden sich gegenseitig über die Ihnen bekannt gewordenen geschäftlichen Vorgänge, die wesentliche Interessen des jeweils anderen Partners berühren oder gefährden können, unverzüglich unterrichten, sofern dadurch nicht gesetzliche Bestimmungen, insbesondere im Hinblick auf das Datenschutzgesetz, verletzt werden.

Die ENERGIE BURGENLAND Vertrieb wird über eine eigene Internetplattform die für die Erfüllung dieses Vertrages wichtigen Informationen dem SERVICEPARTNER stets in aktueller Form zur Verfügung stellen.

4. Verrechnung

Bonuspunkteprogramm:

Energiekunden der ENERGIE Burgenland Vertrieb erhalten mit der Jahresstromrechnung ihren Bonuspunktstand mitgeteilt und können beim Kauf eines geförderten Gerätes (nach den jeweiligen gültigen Auslobungen) ihre zu diesem Zeitpunkt gültigen Bonuspunkte beim SERVICEPARTNER einlösen. Der SERVICEPARTNER erhält über eine eigene Internetplattform, nach Erfassung des Gerätes und dem Gerätekaufpreis, für den errechneten Bonuspunkte-Wert einen Eurobetrag (nach den jeweiligen gültigen Dotierungen). Der SERVICEPARTNER stellt dem Kunden eine Gesamtrechnung, wobei er darauf handschriftlich den Abzug des Bonuspunkte-Wertes (Eurobetrag) anführt.

Der SERVICEPARTNER erhält monatsweise im Nachhinein diesen Eurobetrag (Bonuspunkte-Wert) von der ENERGIE BURGENLAND Vertrieb. Die Anweisung dieses Betrages erfolgt am dritten Werktag des Folgemonats durch die ENERGIE BURGENLAND Vertrieb.

Die ENERGIE BURGENLAND Vertrieb behält – da kein Dienstverhältnis zwischen den Vertragspartnern begründet wird - keine Lohnsteuer ein und meldet den SERVICEPARTNER auch nicht zur Sozialversicherung an. Der SERVICEPARTNER hat für die ordnungsgemäße Versteuerung der Provisionen sowie für seinen Versicherungsschutz selbst Sorge zu tragen.

ENERGIE BURGENLAND Vertrieb behält sich das Recht vor, mindestens einmal im Jahr die Zahlungsvorgänge bezüglich BP-Auszahlung durch die interne Revision der ENERGIE BURGENLAND oder einer anderen von der ENERGIE BURGENLAND Vertrieb beauftragten Stelle überprüfen zu lassen.

Die detaillierten Voraussetzungen und die Vorgangsweise für das Bonuspunkteprogramm sind der Beilage A „Auszahlung von Bonuspunkten durch den Servicepartner“ zu entnehmen.

5. Treuepflicht, Vertraulichkeit

Der SERVICEPARTNER wird während der Vertragsdauer jegliches Verhalten unterlassen, das auf die Kündigung von Energielieferverträgen durch Endkunden von ENERGIE BURGENLAND Vertrieb abzielt.

Die Vertragspartner verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrages, sämtliche Daten und Informationen im Zusammenhang mit diesem Vertrag sowie sämtliche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des jeweils anderen Vertragspartners, die ihnen bei Erfüllung dieses Vertrages bekannt werden, geheim zu halten, nur für die vereinbarten Zwecke zu verwenden und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um deren Kenntnisnahme und Verwertung durch Dritte zu verhindern. Der SERVICEPARTNER verpflichtet sich ausdrücklich zur Wahrung des Datenschutzes im Sinne des Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Dies gilt auch für die Zeit nach der Beendigung des Vertrages.

6. Haftung

Der SERVICEPARTNER haftet für sämtliche bei der Erfüllung seiner Vertragspflichten entstehenden Sach- und Personenschäden. Eine Haftung der ENERGIE BURGENLAND Vertrieb für die vom SERVICEPARTNER verursachten Schäden aus der Zusammenarbeit ist ausgeschlossen.

7. Vertragsdauer/Vertragsbeendigung

Der vorliegende Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Quartals gekündigt werden.

Eine vorzeitige Vertragsauflösung mit sofortiger Wirkung ist jederzeit möglich bei

- Kündigung des bestehenden Energieliefervertrages für eine oder mehrere Anlagen des SERVICEPARTNERS mit der ENERGIE BURGENLAND Vertrieb und/oder Wechsel des Energielieferanten
- wenn einer der Vertragsteile schuldhaft gegen wesentliche Bestimmungen des gegenständlichen Vertrages verstößt oder
- Verstöße gegen die Teilnahmebedingungen der Energy Bonuspunkte
- Verstoß gegen Treue und Vertraulichkeit in der partnerschaftlichen Tätigkeit
- Verstoß gegen den Datenschutz
- Wenn der SERVICEPARTNER die ENERGIE BURGENLAND und/oder eine ihrer Konzerngesellschaften in Geschäftskreisen oder in der Öffentlichkeit in Misskredit bringt oder grob geschäftsschädigendes Verhalten begeht
- Wenn mind. 6 Monate lang keine Bonuspunkte-Auszahlungen getätigt wurden, obwohl im Rahmen des Bonuspunkte-Programms E-Geräte an gemeinsame Kunden verkauft wurden.

Entzug der Berechtigung

Ein Verstoß des SERVICEPARTNERS gegen die in Beilage A „Auszahlung von Bonuspunkten durch den SERVICEPARTNER“ aufgezeigte Vorgangsweise hat den sofortigen Entzug der Berechtigung für diese Serviceleistung an den Kunden durch die ENERGIE BURGENLAND Vertrieb zur Folge.

Bei besonders groben Verstößen gegen die in Beilage A aufgezeigte Vorgangsweise, jedoch bei allen Fällen von ungerechtfertigter Auszahlung von Geldbeträgen an den Kunden durch den SERVICEPARTNER oder einer persönlichen Bereicherung des SERVICEPARTNERS behält sich die ENERGIE BURGENLAND Vertrieb die Einleitung gerichtlicher Schritte vor.

Wiedererlangung der Servicepartnerschaft nach Ausschluss:

Nach Ablauf der Ausschlusszeit von mindestens 24 Monaten ist das Mitglied der Innung der Elektro- und Alarmanlagentechniker sowie Kommunikationselektronik bzw. des Gremiums Elektrohandel berechtigt, einen Antrag auf Wiederaufnahme als SERVICEPARTNER bei der ENERGIE BURGENLAND Vertrieb zu stellen, falls er die unter Punkt I und II dieses Vertrages angeführten Mindestvoraussetzungen erfüllt.

Es ist der ENERGIE BURGENLAND Vertrieb überlassen, einer Wiederaufnahme zuzustimmen oder diese abzulehnen. Die ENERGIE BURGENLAND Vertrieb wird dazu den Innungsmeister bzw. dessen Stellvertreter hören. Voraussetzung ist jedenfalls eine restlose Wiedergutmachung des der ENERGIE BURGENLAND Vertrieb bzw. deren Kunden vor Ausschluss aus der Servicepartnerschaft entstandenen Schadens durch den Aufnahmekandidaten.

8. Wirksamkeit dieses Vertrages

Dieser Vertrag beginnt mit beidseitiger Unterfertigung. Ist eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, wird der Vertrag im Übrigen dadurch nicht in seiner Wirksamkeit beeinträchtigt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch eine andere schriftliche zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

9. Meinungsverschiedenheiten/Streitigkeiten

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten/Streitigkeiten zwischen den Partnern über die Auslegung dieses Vertrages oder die aus diesem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten ist zunächst zu versuchen, diese Meinungsverschiedenheiten/Streitigkeiten einvernehmlich beizulegen.

Auf das gegenständliche Vertragsverhältnis hat ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung zu kommen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Firmenname des SERVICEPARTNERS

ENERGIE BURGENLAND Vertrieb GmbH & Co KG